

Teilegutachten 366-0251-06-MURD-TG/N1



ANLAGE: 3
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7300/G3
 Stand: 08.11.2007

Fahrzeughersteller : BMW AG, HONDA, NETHERLAND, ROVER

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/A03	7300/G3 4x100 Z	Ø56.1-Ø67.1	56,1	Kunststoff	615	1975	12/04

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : BMW AG

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : R50; MINI
 Befestigungsteile : Kegelbundschauben M14x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : MINI
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MINI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MINI	e1*2001/116*0231*..	55 -85	185/65R15 88	22B; 24M; 662	RS M14 x 1,25;
			195/55R15 85	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			195/60R15 88	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			205/55R15 88	21B; 22B; 24D; 24J	73C; 74A; 74P; 76Q
MINI R50	e1*2001/116*0231*.. e1*98/14*0168*..	55 -85	185/65R15 88	22B; 24M; 662	RS M12 x 1,5;
			195/55R15 85	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			195/60R15 88	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			205/55R15 88	21B; 22B; 24D; 24J	73C; 74A; 74P; 76Q

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : EE4
 108 Nm für Typ : GD1; GD5; GE2; GE3
 110 Nm für Typ : BA2; BA4; CA4; CA5; EC8; EC9; ED2; ED3; ED4;
 ED6; ED7; ED9; EG2; EG3; EG4; EG5; EG6; EG8; EG9; EH6; EH9;
 EJ6; EJ8; EJ9; EK1; EK3; EM1

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA4	D990	65 -101	195/50R15-81	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
CA5	D991, D991/1		195/55R15-83	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			215/45R15-82	22B; 24J; 24M	73C; 74A; 74P

Teilegutachten 366-0251-06-MURD-TG/N1



ANLAGE: 3
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7300/G3
 Stand: 08.11.2007

Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC8	E716	55 -96	185/55R15-81	22B; 24J; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EC9	E717				
ED2	E713				
ED3	E965, F311				
ED4	E714				
ED6	F180				
ED7	E718				
ED9	E715				
EE4	E803				
		195/55R15-83			
		205/50R15-85			
		215/45R15-82			
EG2	G069	118	185/55R15-81	22B; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EG2	e6*93/81*0017*..	118	185/55R15-81	22B; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EG3	F876	55 -92	185/55R15-81	663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EG4	F877		195/50R15-81	HA8	
EG5	F878		215/45R15-82	HA8; 24J	
EG8	F875				
EH9	F883				
EG6	F879	118	215/45R15-82	HA8; 24J	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EG9	F884				
EH6	G070	92	185/55R15-81	22B; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EH6	e6*93/81*0016*..	92	185/55R15-81	22B; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EJ6	e6*93/81*0013*..	55 -92	185/55R15-81	663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 34Q; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
EJ8	e6*93/81*0014*..		195/50R15-81	24J	
EJ9	e6*93/81*0006*..		195/55R15-83	22B; 24J; 54A	
EK1	e6*93/81*0008*..		205/45R15-79	24J	
EK3	e6*93/81*0007*..		215/45R15-82	24J	
EM1	e6*93/81*0060*..		118	195/50R15-81	
		195/55R15		22B; 24J; 51G	
		215/45R15-82		24J	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA JAZZ**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GD1	e6*98/14*0088*..	57 -61	185/55R15 82	663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; FEQ
GD5	e6*98/14*0087*..		195/50R15 82		
GE2	e6*2001/116*0101*..				
GE3	e6*2001/116*0102*..				

Teilegutachten 366-0251-06-MURD-TG/N1



ANLAGE: 3
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7300/G3
Stand: 08.11.2007

Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA2	D993	101	195/50R15-81	24J; 24M; 54A	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-83	22B; 24J; 24M	
			215/45R15-82	24J; 24M; 54A	
BA4	E605	80 - 110	195/50R15-81	54A	nicht Allradlenkung; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-83		
			215/45R15-82	54A	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NETHERLAND

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI CARISMA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DA0	e4*93/81*0005*..	66	185/55R15-81	663	Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : ROVER

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : HW
110 Nm für Typ : F; RF

Verkaufsbezeichnung: **CONCERTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
HW	F340	66 - 90	185/55R15-81	24J; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	21B; 22B; 24J; 24M	
			215/45R15-82	21B; 22B; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **ROVER 200SERIE, 25, STREETWISE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
F RF	e11*93/81*0016*.. e11*93/81*0016*..	62 - 86	195/60R15 88		nur Rover Streetwise; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 76Q
			205/55R15 88	24M	
F RF	e11*93/81*0016*.. e11*93/81*0016*.. H224	44 - 107	185/55R15-81	22B; 367; 663	Rover 200 u. 25; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-82	21B; 22B; 22G; 24J; 24M; 367	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die

- Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand (im entlasteten Zustand, Fahrzeug steht nicht auf den Rädern) von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V; TOYO (H, V, Z); YOKOHAMA A509
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE (nur Sommer), CONTINENTAL alle Profile, GOODYEAR (nur Sommer), DUNLOP (nur Sommer), PIRELLI (nur Sommer), UNIROYAL (Sommer) und MS plus 55.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- FEQ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 240 mm an der Vorderachse nicht zulässig.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.